

Ergebnisniederschrift  
über die  
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge  
am 22. Februar 2012  
in Berlin



Inhaltsübersicht

---

|   | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Top 1   | 5            |
| Versicherungsrechtliche Auswirkungen in der Pflegeversicherung für vorübergehend in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer, die aufgrund einer auf Abkommensregelungen beruhenden Ausnahmevereinbarung nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterliegen |              |
| Top 2   | 7            |
| Beitragspflicht von ausländischen Renten;<br>hier: Beitragszahlung im Herkunftsland der Rente und in Deutschland sowie Beurteilung der Beitragsfreiheit nach § 225 SGB V  |              |
| Top 3   | 11           |
| Beitragspflicht von ausländischen Renten;<br>hier: Beitragsrechtliche Zuordnung und Fälligkeit bei unterschiedlichen Zahlungsweisen von ausländischen Renten  |              |
| Top 4   | 15           |
| Beitragspflichtige Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V;<br>hier: Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII   |              |



#### Top 1

Versicherungsrechtliche Auswirkungen in der Pflegeversicherung für vorübergehend in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer, die aufgrund einer auf Abkommensregelungen beruhenden Ausnahmevereinbarung nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterliegen

---

#### Sachverhalt:

Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der Pflegeversicherung ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI streng akzessorisch vom Bestehen einer versicherungspflichtigen Mitgliedschaft in der Krankenversicherung abhängig. Der an das Vorliegen einer entgeltlichen Beschäftigung geknüpfte Eintritt der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung setzt allerdings voraus, dass der jeweilige Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs beschäftigt ist (§ 3 Nr. 1 SGB IV). Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben nach § 6 SGB IV jedoch unberührt, d. h. sie sind vorrangig zu beachten und überlagern, verdrängen oder ergänzen das deutsche Sozialversicherungsrecht. Zum zwischenstaatlichen Recht gehören die von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Die vorgenannten Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten in aller Regel auch Bestimmungen, nach denen vorübergehend im anderen Vertragsstaat beschäftigte Arbeitnehmer, die vom persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens erfasst sind, zeitlich begrenzt nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, in der Regel des Herkunftsstaats, unterworfen werden. Damit wird vor allem eine anderenfalls eintretende doppelte Beitragspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (im Herkunfts- und im Beschäftigungsstaat) vermieden. Darüber hinaus sind Ausnahmevereinbarungen möglich, die von den vorgenannten Grundsätzen abweichende Regelungen erlauben. Der sachliche Geltungsbereich der einzelnen Abkommen über Soziale Sicherheit umfasst – je nach Abkommen unterschiedlich – einzelne oder mehrere Versicherungszweige. Die soziale Pflegeversicherung findet in den Abkommen über Soziale Sicherheit in der Regel keine Erwähnung.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Ausgangslage ist die Frage gestellt worden, ob vorübergehend in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer, die aufgrund einer auf Abkommensregelungen beruhenden Ausnahmevereinbarung (z. B. nach Artikel 9 des Abkommens zwischen der Bundes-

republik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit) nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterliegen, in die Versicherungspflicht zur sozialen Pflegeversicherung einbezogen sind, wenn der Geltungsbereich des Abkommens über Soziale Sicherheit die Pflegeversicherung nicht erfasst und auch die Voraussetzungen der Einstrahlung nach § 5 SGB IV nicht erfüllt sind.

Ergebnis:

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 SGB XI ist streng an das Bestehen einer Versicherungspflicht oder einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung geknüpft. Diese Akzessorietät lässt in den beschriebenen Sachverhalten, in denen vorübergehend in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer wegen einer auf Abkommensregelungen beruhenden Ausnahmevereinbarung nicht der deutschen Krankenversicherungspflicht unterliegen, eine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung nicht entstehen.

Top 2

Beitragspflicht von ausländischen Renten;

hier: Beitragszahlung im Herkunftsland der Rente und in Deutschland sowie Beurteilung der Beitragsfreiheit nach § 225 SGB V

---

Sachverhalt:

Ausgehend von dem in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verankerten Prinzip der Gleichstellung von in- und ausländischen Leistungen in Bezug auf bestimmte Rechtswirkungen hat der deutsche Gesetzgeber Renten aus dem Ausland (nachfolgend: ausländische Renten), die den Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (nachfolgend: deutsche Renten), hinsichtlich der Eigenschaft als beitragspflichtige Einnahme in der Kranken- und Pflegeversicherung mit Wirkung ab 1. Juli 2011 gleichgestellt (vgl. § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Dadurch unterliegen ausländische Renten ab 1. Juli 2011 auch bei Versicherungspflichtigen nach Maßgabe der für die einzelnen Personenkreise geltenden Vorschriften der Beitragspflicht, und zwar auch außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgenannten EG-Verordnung.

In der Fachkonferenz Beiträge am 29. März 2011 wurde bereits eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Beitragspflicht von ausländischen Renten geklärt (vgl. Ergebnisniederschrift zu Top 1). Ergänzend dazu wurde inzwischen weiterer Beratungsbedarf festgestellt. Dieser betrifft zum einen Fälle, in denen bei Personen, die unter Anwendung der leistungs- bzw. versicherungsrechtlichen Konkurrenzregelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 deutschem Recht unterliegen, von einer ausländischen Rente in deren Herkunftsland ebenfalls Beiträge erhoben bzw. direkt einbehalten werden. Die betroffenen Personen sind damit zumindest faktisch einer doppelten Beitragszahlung ausgesetzt. Zum anderen geht es um die Beurteilung der Beitragsfreiheit (der ausländischen Rente) bestimmter Rentenantragsteller nach § 225 SGB V in der Phase der Beantragung der deutschen Rente bis zum Beginn der Rente.

Ergebnis:

Beitragszahlung im Herkunftsland der Rente und in Deutschland

Sofern eine Person, die eine ausländische Rente bezieht, unter Geltung des deutschen Krankenversicherungsrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung einer Pflichtversicherung unterliegt oder freiwillig versichert ist, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften Beiträge aus der ausländischen Rente zu erheben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Herkunftsland der Rente für denselben Zeitraum rechtmäßig oder unrechtmäßig Beiträge oder andere Abgaben verlangt werden.

Die Anwendung über- oder zwischenstaatlichen Rechts hat regelmäßig zur Folge, dass die Person nur dem Krankenversicherungsrecht eines Staates unterstellt ist und dann auch nur in diesem Staat Beitragspflicht besteht.

So ergibt sich z. B. bei in Deutschland wohnenden Beziehern sowohl einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als auch einer Rente aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) die versicherungsrechtliche Zuständigkeitsabgrenzung aus der leistungsrechtlichen Anspruchskonkurrenz nach den Artikeln 23 und 24 VO (EG) Nr. 883/2004 in der Weise, dass dann, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (§ 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V) erfüllt sind, ausschließlich ein Sachleistungsanspruch nach deutschem Recht gegenüber der Krankenkasse in Deutschland besteht und damit insgesamt deutsches Krankenversicherungsrecht gilt.

Im Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 wird zudem der Grundsatz angeordnet, dass Beiträge von Rentnern nur in dem Staat erhoben werden dürfen, der nach den vorgenannten Konkurrenzregelungen für die Übernahme von Leistungen zuständig ist (vgl. Artikel 30 Abs. 1), bei der zuvor beschriebenen Fallkonstellation also ausschließlich in Deutschland. Wie hoch die Beiträge in diesem Staat im Vergleich zu den ansonsten im Herkunftsland der Rente anfallenden Beiträgen sind, ist in diesem Zusammenhang nicht maßgebend. Der auf alle Renten erhobene Betrag an Beiträgen darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der bei einer Person erhoben wird, die denselben Betrag an Renten in dem zuständigen Mitgliedstaat erhält (Artikel 30 VO (EG) Nr. 987/2009).



Von einer unzulässigen Erhebung von Beiträgen im Herkunftsland kann somit regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn diese nach über- oder zwischenstaatlichem Recht, wie z. B. nach der VO (EG) Nr. 883/2004, ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls ist der Versicherte gehalten, die Frage der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Beiträgen oder anderen Abgaben im Herkunftsland der Rente von dem dortigen zuständigen Träger klären zu lassen.

Sofern es sich bei dem Herkunftsstaat der Rente um einen Mitgliedstaat der EU handelt, kann dem Versicherten empfohlen werden, sich unter Berufung auf Artikel 30 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 an den zuständigen ausländischen Versicherungsträger zu wenden, um eine Freistellung von Beiträgen zu erreichen. Dabei ist dem Versicherten von seiner Krankenkasse ein geeigneter Nachweis über die Erhebung von Beiträgen in Deutschland mit Angabe des vorgenannten Artikels der VO (EG) Nr. 883/2004 auszustellen.

#### Beurteilung der Beitragsfreiheit einer ausländischen Rente im Zusammenhang mit § 225 SGB V

Für bestimmte Rentenantragsteller ordnet § 225 Satz 1 SGB V die Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung an. Nach § 225 Satz 2 und 3 SGB V gilt dies jedoch ausdrücklich nicht, wenn der Rentenantragsteller Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält, wobei die Einnahmeuntergrenze („Bagatellgrenze“) nach § 226 Abs. 2 SGB V in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße zu beachten ist. Gleiches gilt nach § 56 Abs. 2 SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung, wobei die Bagatellgrenze über den Verweis in § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zur Anwendung kommt.

Dieses Regelungskonzept stellt darauf ab, dass Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge - nach Bewilligung der Rente - neben der Rente beitragspflichtig sind (§ 237 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V) und es daher nicht gerechtfertigt wäre, diese Einnahmen in der Phase der Rentenantragstellung beitragsfrei zu lassen. Aus demselben Grund werden nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer auch ausländische Renten von der Ausnahmeregelung des § 225 Satz 2 SGB V erfasst.

Die nach § 225 Satz 3 SGB V bestimmte Anwendung der für Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge vorgesehenen Einnahmeuntergrenze des § 226 Abs. 2 SGB V trifft für ausländische Renten

nicht zu, da diese mit deutschen Renten gleichgestellt werden, für die eine Einnahmeuntergrenze nicht existiert.

Entsprechendes gilt für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung.



### Top 3

Beitragspflicht von ausländischen Renten;

hier: Beitragsrechtliche Zuordnung und Fälligkeit bei unterschiedlichen Zahlungsweisen von ausländischen Renten

---

#### Sachverhalt:

Ausgehend von dem in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verankerten Prinzip der Gleichstellung von in- und ausländischen Leistungen in Bezug auf bestimmte Rechtswirkungen hat der deutsche Gesetzgeber Renten aus dem Ausland (nachfolgend: ausländische Renten), die den Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (nachfolgend: deutsche Renten), hinsichtlich der Eigenschaft als beitragspflichtige Einnahme in der Kranken- und Pflegeversicherung mit Wirkung ab 1. Juli 2011 gleichgestellt (vgl. § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Dadurch unterliegen ausländische Renten seit dem 1. Juli 2011 auch bei Versicherungspflichtigen nach Maßgabe der für die einzelnen Personenkreise geltenden Vorschriften der Beitragspflicht, und zwar auch außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgenannten EG-Verordnung.

Abweichend von deutschen Renten werden ausländische Renten nicht unbedingt in Form von zwölf gleich hohen Zahlungen im Kalenderjahr gewährt. So gibt es Staaten, in denen zusätzlich zu der monatlichen Rente Sonder- bzw. Einmalzahlungen (13., 14. oder gar 15. Monatsrente - teilweise als „Ostergeld“, „Urlaubsgeld“ und „Weihnachtsgeld“ bezeichnet) geleistet werden. Darüber hinaus kommt es vor, dass Renten, insbesondere in Fällen eines geringen monatlichen Zahlungsbetrages, viertel- halb- oder jährlich ausgezahlt werden. In anderen Staaten werden Renten nicht in einem monatlichen, sondern in einem vier- oder gar zweiwöchigen Zahlungsrhythmus gewährt. Mit dem Rundschreiben Nr. 2011/540 vom 16. November 2011 hat der GKV-Spitzenverband, Abteilung Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland – DVKA, über die Zahlungsweisen von ausländischen Renten in verschiedenen Staaten – jedenfalls soweit sie bekannt sind – informiert.

Im Zusammenhang mit den besonderen Zahlungsweisen von ausländischen Renten stellt sich im Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung die Frage nach einer korrekten Erhebung der Beiträge, womit sowohl die zeitliche Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen als auch die

Fälligkeit der Beiträge angesprochen ist. Insoweit wird eine Abstimmung mit dem Ziel einer einheitlichen Umsetzung bei den Krankenkassen für erforderlich gehalten.

Ergebnis:

Die beitragsrechtliche Zuordnung sowie die Fälligkeit der Beiträge ist in den angesprochenen Sachverhaltskonstellationen wie folgt zu beurteilen:

#### 1. Sonder- bzw. Einmalzahlungen neben den laufenden Rentenzahlungen

Sofern derartige einmalige Zahlungen von demselben Träger im Ausland gezahlt werden, der auch die laufenden Rentenzahlungen gewährt, sind diese einmaligen Zahlungen – vorbehaltlich abweichender vom Versicherten beigebrachter Nachweise – ebenfalls als ausländische Renten im Sinne des § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu klassifizieren.

Bei den Pflichtversicherten sind einmalige Rentenzahlungen nach dem Grundsatz des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV beitragsrechtlich dem Monat zuzuordnen, in dem der Anspruch auf sie entsteht oder in dem sie gezahlt werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass nicht kontinuierlich ein gleich hoher Beitrag erhoben werden könnte, sondern der Beitrag allein für den Monat einer einmaligen Rentenzahlung angehoben werden müsste. Um den Anforderungen an eine möglichst praktikable und verwaltungseffiziente Beitragserhebung gerecht zu werden, halten es die Besprechungsteilnehmer für geboten, zu erwartende und der Höhe nach feststehende einmalige Rentenzahlungen bereits im Vorfeld, und zwar mit einem Zwölftel des zu erwartenden Betrags für den jeweiligen Monat, zu berücksichtigen. Dies entspricht im Übrigen dem im Beitragsrecht vorherrschenden Prinzip der Aufteilung von einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen von Pflichtversicherten auf einen größeren als monatlichen Zeitraum entsprechend der Annahme, dass einmalige Einnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht nur im Monat des Zuflusses, sondern auch eine bestimmte Zeit darüber hinaus mitbestimmen.

Für die vom Anwendungsbereich des § 240 SGB V erfassten freiwillig oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherten findet für die beitragsrechtliche Zuordnung der zu erwartenden und der Höhe nach feststehenden einmaligen Rentenzahlung § 5 Abs. 3 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler Anwendung, wonach einmalige beitragspflichtige Einnahmen dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Zwölftel des zu erwartenden Betrags für zwölf Monate zuzuordnen ist.

Die Fälligkeit der Beiträge tritt für beide vorgenannte Personengruppen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler am 15. des dem jeweiligen Beitragsmonat folgenden Monats ein.

## 2. Viertel-, halb- oder jährliche Auszahlung einer laufenden Rente

Laufende Rentenleistungen werden in beitragsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich dem Monat zugeordnet, für den sie bestimmt sind. Dieser beitragsrechtliche Grundsatz, der für die deutschen Renten den Regelungen der §§ 228 Abs. 2 und 255 Abs. 3 SGB V entnommen werden kann, gilt auch, wenn die für bestimmte Zeiträume zu beanspruchenden ausländischen Renten nicht monatlich, sondern in größeren Abständen entweder im Voraus oder im Nachhinein gezahlt werden.

### 2.1 Zahlung im Voraus

Soweit die grundsätzlich monatlich zustehende Rente in größeren Abständen im Voraus gezahlt wird, ist die Rente beitragsrechtlich dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnen, für den sie bestimmt ist bzw. für den sie vorausgezahlt wird. Fällig werden die Beiträge nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler am 15. des dem jeweiligen Beitragsmonat folgenden Monats.

Entsprechendes gilt im Ergebnis für die unter den Anwendungsbereich des § 240 SGB V fallenden Versicherten (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

### 2.2 Zahlung im Nachhinein

Bei einer Auszahlung im Nachhinein, handelt es sich - zumindest de facto - um die Nachzahlung einer Rente. Für die beitragsrechtliche Zuordnung greift dann § 228 Abs. 2 SGB V, und zwar sowohl für die Pflichtversicherten als auch über den Verweis in § 240 Abs. 2 Satz 5 SGB V für die freiwillig und nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherten. Folglich ist die Nachzahlung mit dem jeweiligen Teilbetrag den Monaten zuzuordnen, für die die Rente nachgezahlt wird.

Die Fälligkeit der Beiträge – aus der gesamten Nachzahlung – würde bei dieser Fallgestaltung jedoch erst dann eintreten, wenn die Nachzahlung geleistet worden ist. Mit der Abweichung von einer monatlich gleichbleibenden Beitragserhebung wäre für die Krankenkassen wie bei einmaligen Zahlungen ein erheblicher Aufwand verbunden, der angesichts der zu erwartenden relativ

geringen Beiträge kaum zu rechtfertigen wäre, nicht zuletzt auch mit Blick auf den im Verwaltungsverfahren zu beachten Zweckmäßigkeitsgrundsatz (vgl. § 9 Satz 2 SGB X). Zudem kann es vorkommen, dass eine Auszahlung in der Mitte des Auszahlungszeitraumes erfolgt, die zum Teil eine Vorauszahlung als auch eine Nachzahlung darstellt – mit den unterschiedlichen Konsequenzen für die Beitragserhebung. Im Unterschied zur Nachzahlung einer deutschen Rente, ist im vorliegenden Fall die Nachzahlung selbst und deren Höhe von vornherein bekannt. Dies rechtfertigt es, im Fall von zu erwartenden regelmäßigen Nachzahlungen – vergleichbar mit der Verfahrensweise bei zu erwartenden einmaligen Rentenzahlungen – bereits im Vorfeld der Auszahlung die Beiträge monatlich zu erheben. Die Fälligkeit tritt sowohl bei Pflichtversicherten als auch bei den unter § 240 SGB V fallenden Versicherten jeweils am 15. des Folgemonats ein.

### 3. Mehrwöchiger Zahlungsrhythmus

Nach dem Fälligkeitsprinzip des Beitragsrechts sind Beiträge monatlich zu erheben, was eine monatliche Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen voraussetzt. Eine Zuordnung von im Wochenrhythmus gezahlten Einnahmen zu dem jeweiligen Kalendermonat, für die die Zahlungen geleistet werden, hätte zur Folge, dass permanent unterschiedlich hohe für den Monat zugrunde zu legende beitragspflichtige Einnahmen entstehen würden.

Es ist daher unumgänglich, Rentenzahlungen mit einem mehrwöchigen Zahlungsrhythmus in eine fiktive monatliche beitragspflichtige Einnahme umzurechnen. Dabei kann § 223 Abs. 2 Satz 2 SGB V herangezogen werden, wonach für die Beitragsberechnung die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen ist. Der monatliche Betrag ist dann in der Weise zu ermitteln, dass der mehrwöchige Betrag durch die entsprechende Anzahl der Kalendertage (z. B. bei vierwöchiger Zahlung durch 28) geteilt und – in Anlehnung an die Beitragsverfahrensverordnung respektive § 9 Abs. 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ungerundet – mit 30 multipliziert wird.

Dementsprechend sind die Beiträge nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler monatlich fällig.

Top 4

Beitragspflichtige Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V;  
hier: Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII

---

Sachverhalt:

Nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V hat die Beitragsbemessung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfassten Mitglieder zu berücksichtigen. Mit der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Ausrichtung der Beitragsbelastung an der Gesamtheit der Einnahmen gemeint. Zu den Einnahmen gehören neben dem Arbeitentgelt, dem Arbeitseinkommen und den Renten auch alle wiederkehrenden Bezüge, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden können.

Aus der Praxis sind unterschiedliche Auffassungen zu der Fragestellung bekannt worden, ob die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V gehören.

Ergebnis:

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist mit der Regelung des § 240 SGB V und dem Gebot zur Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die noch unter der Geltung der RVO-Vorschriften (bis 31. Dezember 1988) maßgebliche Beschränkung der Beitragspflicht auf bestimmte Einkunftsarten, ebenso wie auch die einnahmenmindernde Berücksichtigung des Zwecks der Leistung, entfallen. Die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne des § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird von den Einnahmen und nicht von der Bedarfssituation des Mitglieds bestimmt (BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000 — B 12 KR 1/00 R — USK 2000-36, Urteil vom 6. September 2001 — B 12 KR 14/00 R — USK 2001-35, Urteil vom 24. Januar 2007 — B 12 KR 28/05 R - USK 2007-1).

Gleichwohl hat das BSG selbst unter Geltung des § 240 SGBV ausnahmsweise die Beitragsfreiheit für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) anerkannt und zur Begründung aufgeführt, dass bei einer nach wie vor grundsätzlich einnahmeorientierten Beitragsbemessung jedoch solche „Einnahmen“ weiterhin unberücksichtigt bleiben müssen, die – wie die Leistungen nach den §§ 27 ff. BSHG – die Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht erhöhen,

sondern zweckbestimmt besondere Defizite ausgleichen (BSG, Urteil vom 23. November 1992 – 12 RK 29/92 – USK 92152).

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der Formulierung des § 27 BSHG in der für das Urteil vom 23. November 1992 ausschlaggebenden Fassung umfasste unter anderem die Eingliederungshilfe für Behinderte, die in § 40 BSHG näher definiert wurde. Die einzelnen zwischenzeitlichen gesetzestechnischen Anpassungen dieser Vorschrift und die Eingliederung des BSHG in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch hatten keine grundlegende Änderung des Leistungskatalogs der Eingliederungshilfe zur Folge; das Wesen der Eingliederungshilfe ist unverändert geblieben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII weitgehend denen der Vorgängervorschrift des § 40 BSHG entsprechen und daher von der vorgenannten BSG-Rechtsprechung erfasst sind.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII sind nicht geeignet, die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitglieds zu erhöhen. Vielmehr dienen sie dem Zweck, die Kosten der Maßnahmen zur Eingliederung der behinderten Menschen in die Gesellschaft abzudecken, und besitzen aus diesem Grund keinen „Einnahmecharakter“ im Sinne der Vorschriften zur Beitragsbemessung nach § 240 SGB V. Sie unterliegen daher nicht der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V.